

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

32. Sitzung, 12.04.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 12. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über die Petition des Amtsrathes des Amtes Jever, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Anordnungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.
 - 2) Mündlicher Bericht über die Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld um Gehaltserhöhung.
 - 3) Desgl. des Finanzausschusses über verschiedene Petitionen.
 - 4) Ausschußbericht, betreffend die zu den verschiedenen Voranschlägen ausgesetzten Positionen zc.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Ministerpräsident von Kössing, Staatsminister von Berg, Regierungscommissäre Bucholtz, Meinardus, Rüder.

Der Schriftführer Abg. Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Amtsrathes des Amtes Jever, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Anordnungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. — Berichterstatter Abg. Strackerjan III.

Abg. **Giffel:** Dasselbe Gesetz, um dessen Aenderung Petenten eingekommen seien, bestehe auch im Fürstenthum Birkenfeld und habe sich dort nach allen Richtungen als praktisch bewährt. Gerade die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten trage wesentlich dazu bei, dem Umsichgreifen der Seuchen eine Schranke zu setzen, da sie zur äußersten Vorsicht Diejenigen ansporne, welche in dem Gebiet und in der Nachbarschaft der ausgebrochenen Krankheit wohnen. Würden die Kosten der Staatskasse zur Last gelegt, so würden die Vortheile des Gesetzes nicht in dem bisherigen Maße erreicht werden. Es unterliege keinem Zweifel, daß durch die jetzige Einrichtung Gemeinden ganz unverschuldeter Weise in Unkosten gerathen könnten und möchte sich daher vielleicht

der auch vom Ausschuß ange deutete Mittelweg empfehlen, daß ein Theil der Kosten aus den Gemeindefassen, ein Theil aus der Staatskasse bestritten werde. Uebrigens lägen die Verhältnisse in Birkenfeld insofern anders, als dort die Kosten nicht von den Gemeinden, sondern von den Bürgermeistereien, also von je 12 bis 15 Gemeinden, getragen würden. In dieser Richtung, in der Bildung größerer Verbände für die Tragung derartiger Kosten, möchten sich vielleicht am geeignetsten die Uebelstände beseitigen, die nach der vorliegenden Petition und nach Ansicht des Ausschusses im Herzogthum bei Anwendung des Gesetzes hervorgetreten seien.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld um Gehaltserhöhung.

Berichterstatter Abg. **Giffel:** Die Birkenfelder Lehrer hätten sich mit einer Eingabe an den Landtag gewandt um Erhöhung ihres Gehaltes. Die für die Aufbesserung der Lehrergehälter in diesem Gesuche geltend gemachten Gründe entsprächen im Wesentlichen den in der Petition der Oldenburger Lehrerconferenz aufgestellten, nur komme noch hinzu, daß in Birkenfeld die den dortigen Lehrern durch das Gesetz von 1856 gebotenen Vortheile durch das Gesetz von 1861 wieder um etwas eingeschränkt und geschmälert seien. Die Frage



über die Gehaltsverbesserung der Lehrer sei im Fürstenthum Birkenfeld eine so dringliche, daß der dortige Provinzialrath, ohne Veranlassung von Außen, dieselbe in Berathung gezogen und einstimmig beschlossen habe, daß eine Aufbesserung nothwendig erscheine, namentlich durch Gewährung von Alterszulagen eventuell Gleichstellung mit den Lehrern des Herzogthums Oldenburg. Der Ausschuß habe sich zwar nicht so speziell, wie der Birkenfelder Provinzialrath, in dieser Sache aussprechen wollen, habe aber doch seinen Antrag, weil die Lehrer in Birkenfeld noch schlechter gestellt seien als in Oldenburg und eine größere Dringlichkeit vorliege, mehr präzisirt als hinsichtlich der entsprechenden Petition aus dem Herzogthum geschehen sei, indem er beantrage:

der Landtag erkenne die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Lehrergehalte im Fürstenthum Birkenfeld an und beschliesse, Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, eine dahin zielende Vorlage dem Landtage baldmöglichst machen zu wollen.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Die Sache liege in Birkenfeld nicht wesentlich anders als im Herzogthum Oldenburg; er könne daher auf dasjenige Bezug nehmen, was gestern regierungseitig bei der Berathung der Petition der Oldenburgischen Lehrerconferenz erklärt sei.

Soweit auch in Birkenfeld eine Verbesserung der Lehrergehalte sich als nothwendig erweise, werde die Staatsregierung, falls die bestehenden Gesetze sich zur Befriedigung des Bedürfnisses als unzureichend erweisen, nach Begutachtung des Provinzialrathes auf eine Vorlage Bedacht nehmen.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über verschiedene Petitionen. — Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**

1. Petition des Gemeinderathes zu Edewecht um regelmäßige Abhaltung von Sprechtagen Seitens des Amtsgerichtes zu Westerstede im Orte Edewecht und Berücksichtigung der Kosten der Sprechtage bei Aufstellung des Voranschlags.

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle, im Hinblick auf den auf den Antrag des Abg. **Brader** in der 24sten Sitzung gefassten Beschluß wegen Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes, über die vorerwähnte Petition zur Tagesordnung übergehen.“

wird ohne Debatte angenommen.

2. Petition des Anbauers Joh. Diebr. Ripken und Herin. Wilken zu Jeddeloher-Langendam um Einweisung von Wiesenparzellen auf Canon oder Erbpacht.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Er glaube, es genüge das in dem Antrage über die Motive für den Uebergang zur Tagesordnung Gesagte und erlaube sich nur noch, auf den vorliegenden Gegenstand aufmerksam zu machen.

Der Ausschusantrag:

„Der Landtag wolle, in Erwägung, daß nach der Vor-

lage der Staatsregierung, betreffend den Voranschlag der Staatsgutscapitalien-Kasse, die Ausgebung der Jeddeloher Wiesen gegen Canon versucht werden soll und dadurch dem Antrage der Petenten entsprochen werden würde, über die Petition zur Tagesordnung übergeben,

wird angenommen.

3. Petition des Schiffsbauemeisters H. L. Kramer zu Edewecht und Genossen, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers von Edewecht nach Ostfriesland.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Die Petenten stellten vor, daß in Edewecht ein nicht unbedeutender Schiffsbau betrieben werde; die gebauten Fahrzeuge stromab zu schaffen, biete wegen der Kleinheit der Aue, die durch Wehre erst aufgestaut werden müßte, um das nöthige Wasser zu gewinnen, große Schwierigkeit. Einige Wehre hätten die Interessenten bereits auf eigene Kosten hergestellt, die Anlegung der weiter erforderlichen überstiege ihre Kräfte und werde daher um Ausführung dieser Anlagen auf Staatskosten gebeten. Im Jahre 1848 seien aus Staatsmitteln bereits 10,000 Thlr. zur Verbesserung des Fahrwassers von Edewecht nach Ostfriesland bestimmt gewesen. Ob und wie weit letztere Behauptung richtig sei, habe der Ausschuß zu prüfen nicht nothwendig gehalten, da auf diesen Umstand kein Gewicht zu legen sei. Die Frage, ob die Aue mit verhältnißmäßigen Kosten schiffbar gemacht werden könne, bedürfe einer näheren Untersuchung; wenn diese das Projekt als ein ausführbares, finanziell zu rechtfertigendes ergebe, würden demnächst die erforderlichen Mittel zu bewilligen sein. Zur Zeit habe der Ausschuß einen spezielleren Antrage nicht am Plage gehalten, weil die Ausführung von dem zu ermittelnden Betrage der Kosten und von dem Verhältnisse derselben zu dem zu erreichenden Zwecke abhänge.

Der Ausschuß beantrage:

„Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.“

Abg. **Brader**: Er halte sich für verpflichtet, in dieser Sache im Interesse des Gesuches das Wort zu ergreifen. Vor 16, 17 Jahren sei bei der Staatsregierung das Bedürfniß, welches von den Bittstellern geltend gemacht werde, bereits anerkannt und die Hoffnung geweckt, daß von Staatswegen dem Uebelstande, daß die in Edewecht gebauten Fahrzeuge nicht nach Ostfriesland herunter könnten, abgeholfen werde. Das Jahr 1848 sei dazwischen gekommen und das Projekt nicht zur Ausführung gelangt. Später seien wiederholte Bitten und Vorstellungen an Regierung und Landtag gerichtet, dem dringenden Bedürfniß auch nur nothdürftig abzuweichen. Von der Regierung sei das Vorhandensein eines Bedürfnisses nicht verkannt, die Kosten der Ausführung seien wiederholt in Voranschläge aufgenommen, aber aus ihm unbekanntem Gründen auch jedesmal wieder abgesetzt. Die Geld-



summe, um die es sich hier handele, sei verhältnißmäßig gering, der aus der Verwendung für Edewecht sich ergebende Vortheil von großer Wichtigkeit. Die Edewechter seien zu ihrem Erwerbe auf den bekanntlich sehr unsicheren Buchweizenbau angewiesen; für den kleinen Mann in einer ausgedehnteren Industrie eine sichere Erwerbsquelle zu schaffen, sei von großer Bedeutung. Jetzt schon arbeiteten manche kleinen Leute auf den Werften; wenn die Hindernisse beseitigt würden, die gebauten Fahrzeuge nach den Orten ihrer Bestimmung herunter zu schaffen, dann werde der Schiffsbau und mit ihm die Gelegenheit lohnender Arbeit an Ausdehnung gewinnen. Die Edewechter Baumeister seien in ihren Verhältnissen nur sehr beschränkt; er würde sie sonst auf den eigenen Säckel zur Förderung der Sache verweisen. Durch das Gesetz wegen Erweiterung der Brücken, die auf Hanoverschen Gebiete bisher die Herunterschaffung der Schiffe gehemmt, habe man zu erkennen gegeben, daß ein Bedürfnis vorliege, dem Abhilfe werden solle. Durch Brückenerweiterung geschehe etwas zur Hebung des Edewechter Schiffbaues; es müsse hinzukommen, daß etwas an der Wasserstraße geschehe. Die Schiffbarmachung der Aue werde nicht einmal verlangt, nur Verbesserung des Fahrwassers in der Strecke, welche die neu erbauten Schiffe passiren müßten. Er hoffe, die Staatsregierung werde daher diesem Bedürfnisse schon in der gegenwärtigen Finanzperiode abhelfen; bereits der vorige Landtag habe derselben diese Angelegenheit und zwar dringender empfohlen, als dies Mal vom Ausschusse beantragt sei. Der Grund dieser Fassung des Ausschusantrages möge darin liegen, daß nicht zur Sprache gekommen sei, wie diese Sache schon früher zu Ersuchen an die Staatsregierung Veranlassung gegeben habe.

Abg. **Hullmann**: Er könne sich den Ausführungen des Vorredners ganz anschließen und finde sich in Hinblick auf die früheren Verhandlungen dieser Angelegenheit im Landtage, namentlich in dem vorigen, veranlaßt, einen Verbesserungsantrag zu stellen.

Er beantrage:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfehlen.

Zwar trete er nur ungern dem Ausschusantrage mit einem eigenen Antrage gegenüber, glaube es hier aber der Sache schuldig zu sein, weil bereits der vorige Landtag mit denselben Worten, wie er beantragt, dieselbe der Staatsregierung empfohlen habe und diese Angelegenheit doch gewiß nicht dazu angethan sei, auch vom Landtage abgeschwächt und allmählig der Vergessenheit anheim gegeben zu werden.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Er habe Nichts dagegen, die Sache der Staatsregierung in der dringenderen Weise zu empfehlen, wenn nicht daraus eine Verpflichtung, die zur Ausführung des Projektes erforderlichen Mittel zu bewilligen, gefolgert werde. Ob das nöthige Geld

bewilligt werden solle, werde immer von dem Verhältniß der Mittel zu dem zu erreichenden Zwecke abhängen.

Der Abg. **Brader** bittet ums Wort, der Präsident bemerkt, daß die Debatte bereits geschlossen sei.

Der **Hullmann'sche** Antrag ist unterstützt und wird angenommen.

4. Petition der Armen-Commission von Neuende um Zuschuß zu den Erziehungs- und Unterrichtskosten eines dürftigen Zöglings ihrer Gemeinde in dem Taubstummen-Institute zu Wildeshausen.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Die in vorliegendem Gesuche bewegten Verhältnisse seien folgende: In Neuende sei ein taubstummer Knabe, dessen Vater kein oder wenigstens nur ein geringes Vermögen besitze. Die Unterbringung des Knaben in dem Institute zu Wildeshausen würde jährlich 65 Thlr. kosten. 10 Thlr. seien aus dem Wildeshausener Fonds, 10 Thlr. von der Regierung aus der Severschen General-Armencasse bewilligt, der Vater sei nicht im Stande, mehr als etwa 10 Thlr. beizusteuern. Es handele sich also um die Deckung eines Fehlbetrages von jährlich 35 Thlr. auf 6 Jahre. Die Armencommission sei nicht abgeneigt gewesen, diese Summe aus der Gemeindecassens zu bewilligen, doch habe der Vater eine Unterstützung aus Armenmitteln abgelehnt. Der Ausschuss halte es allerdings für wünschenswerth, daß der Knabe in dem Wildeshausener Institute Erziehung und Unterricht erhalte, habe aber eine Erhöhung der bereits bewilligten Mittel direkt nicht beantragen wollen, da von den Mitteln des Fonds und den Grundsätzen, die für eine Bewilligung aus demselben maßgebend seien, die Gewährung einer größeren Unterstützung abhängen müsse.

Der Ausschusantrag gehe daher dahin:

„Der Landtag wolle bei Uebergabe der vorerwähnten Petition der Großh. Staatsregierung anheim geben, ob unter den vorliegenden Verhältnissen eine Erhöhung des Zuschusses thunlich und gerechtfertigt sei.“

Dieser Antrag wird angenommen.

— **Viertes Gegenstand der Tagesordnung**: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großh. Staatsregierung vom 9. März 1864, betreffend die zu den Voranschlägen der Centralkasse und der drei Landeskassen gefaßten Beschlüsse, sowie zu einigen ausgesetzten Positionen jener Voranschläge bezw. einigen nachträglich von Großh. Staatsregierung gestellten Anträgen.

Eine Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht.

Die Ausschusanträge 1 und 2 werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 3:

Ministerpräsident **v. Rössing**: Er wolle nicht unterlassen, für den, der Vorlage entsprechenden Antrag der Minorität des Ausschusses das Wort zu ergreifen, da er seinerseits Alles thun zu müssen glaube, um einer Ausgabeposition, die nach seinem Erachten und dem der Staatsregierung auf Bil-



ligkeit beruhe, Aufnahme in das Budget zu verschaffen. Die Verhältnisse, um die es sich hier handele, seien im Allgemeinen bekannt; es handele sich um die Zulage an 2 Hülf Richter des Oberappellationsgerichtes, die denselben, falls sie in untergeordneter Stellung arbeiteten, nicht versagt werden könnte. Daß an sich die Billigkeit dafür spräche, diese Beamten nicht darunter leiden zu lassen, daß sie nicht regulirte Stellen bekleideten, bedürfe keines Nachweises. Die gegen die Bewilligung vorgebrachten Gründe seien auch keineswegs stichhaltig.

Wenn auf die Möglichkeit des Eingehens des obersten Gerichtshofes hingewiesen werde, so könne dies kein Grund sein, Personen, die jetzt an demselben arbeiten, den Gehalt zu versagen, den sie beziehen würden, wenn sie sonst placirt wären. Wenn Gewicht darauf gelegt werde, daß diese Hülf Richter möglicherweise entbehrlich werden könnten, so werde ein Gehalt derselben von 100 Thlr. mehr oder weniger nicht darauf influiren, ob die Stellen ganz eingezogen würden. Sobald vielmehr die fraglichen Hülf Richter als entbehrlich erscheinen würden und Gelegenheit sich biete, dieselben anderweitig zu placiren, werde das höhere Gehalt einer anderen Verwendung nicht entgegenstehen.

Er wolle nur noch einen allgemeineren Gesichtspunkt geltend machen. Es hänge ganz von dem Beschlusse des Landtags ab, bei der beantragten Gehaltserhöhung für die nichtregulirten Hülf Richter auch die schärfsten Billigkeitsgründe zu negiren. Aber er müsse darauf aufmerksam machen, daß die Zahl der nichtregulirten Beamten verschwindend klein sei gegenüber der Zahl der regulirten. Sei bei jener geringen Anzahl der Landtag in seinem formellen Rechte, jede Mehrbewilligung zu verweigern, so habe andererseits die Staatsregierung bei den regulirten Beamten ein weites Ermessen, sie sei in ihrem formellen Rechte, möge sie die Bewilligung von tausenden Thalern mehr oder weniger verlangen. Die Staatsregierung habe von dem ihr zustehenden formellen Rechte niemals Mißbrauch gemacht. Bei Vertheilung und Zumeßung der Zulagen seitens der Staatsregierung werde unter den Beamten mancher Stoßseufzer laut über die Kargheit der Regierung, manche Klage, daß die Steigerung in den Preisen aller Lebensbedürfnisse nicht genügend berücksichtigt werde. Trotzdem wäge die Staatsregierung auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste die Zulagen ab; das Interesse der Angestellten einerseits und die Forderung der Sparsamkeit andererseits müßten nach sorgfältiger Prüfung über die Nothwendigkeit der Zulagen entscheiden. Das aber heiße die Sparsamkeit der Staatsregierung zu sehr auf die Probe stellen, wenn der Landtag in den wenigen Fällen, wo die Gehaltserhöhung in sein Ermessen gestellt sei, auf die schlagendsten Gründe der Billigkeit kein Gewicht legen wolle. Er gebe sich der festen Hoffnung hin, daß der Landtag der Erhöhung der vorliegenden Position seine Zustimmung nicht versagen werde.

Abg. **Abhorn**: Die Ausführungen des Ministerpräsidenten hätten ihn nicht überzeugt, daß der Landtag von

dem mit 27 gegen 21 Stimmen in namentlicher Abstimmung gefaßten Beschlusse, die in Rede stehenden 200 Thlr. nicht zu bewilligen, abgehen müsse. Es sei bemerkt worden, daß die Billigkeit für diese Bewilligung spreche; das könne er in gewisser Weise zugeben. Die Staatsregierung habe aber dem Landtage gegenüber ein billiges Verfahren nicht bewiesen. Alle Positionen innerhalb des Regulativs seien bewilligt — dazu sei der Landtag nach Ansicht der Staatsregierung allerdings verpflichtet, nach seiner Ansicht nicht; auf welcher Seite die richtige Auffassung liege, das sei noch eine offene Frage. Der sog. allgemeine Zulageparagraph sei abgelehnt; die Staatsregierung habe gesagt, derselbe sei nicht von großer Wichtigkeit, da wenig aus demselben zur Verwendung käme; trotzdem sei die Bewilligung zu jenem Paragraphen oder die Nachbewilligung zu verschiedenen einzelnen Geschäftspositionen zum zweiten Mal regierungsseitig beantragt. Dort sei die Staatsregierung ihrer Ansicht nach im formellen Rechte und habe sich nicht in billiger Weise dem Landtage gegenüber entgegenkommend bewiesen. Hier sei jedenfalls der Landtag in seinem formellen Rechte und könne man ein billiges Entgegenkommen auch nicht erwarten. Er beantrage namentliche Abstimmung und werde seinerseits gegen die Bewilligung stimmen.

Abg. **Selkman** II.: Man habe gehört, daß, wenn hier eine Gehaltserhöhung für die Hülf Richter beantragt sei, dies wesentlich aus Gründen der Billigkeit gegen die Hülf Richter geschehe. Der Abg. **Abhorn** habe die Forderung der Billigkeit anerkannt, wolle aber gegen die Bewilligung stimmen, nicht aus Gründen, die gegen die Billigkeit den Hülf Richtern gegenüber, sondern der Staatsregierung gegenüber geltend gemacht würden. Wenn man die Motive höre, welche den Landtag verpflichteten, den Hülf Richtern nicht zu versagen, was sie nach der Billigkeit ansprechen könnten, worin dann ein Grund liegen könne, aus Rücksichten auf das Verfahren der Staatsregierung die Erhöhung der Position abzulehnen?

Es sei die Rücksicht auf die Hülf Richter, welche der Bewilligung das Wort rede und müsse es unbegreiflich erscheinen, wenn der Abg. **Abhorn** die für jene Beamten anerkannten Billigkeitsgründe nicht entscheiden lassen wolle, weil er nicht der Staatsregierung zu Gefallen stimmen möge. Einen sonderbareren Grund für eine Ablehnung habe er noch nicht gehört. Wenn der Abg. **Abhorn** sich darauf berufe, daß er und seine Freunde die regulativmäßigen Positionen bewilligt hätten, wozu sie sich doch nicht verpflichtet erachten, so müßte er diesen Grund bezweifeln. Die Erfahrung bei den nichtregulirten, wo man keinen Grund der Billigkeit gelten lasse, während man innerhalb des Regulativs weiter gehe, spreche dagegen. Dies sei ein stillschweigender Beweis, daß man bewillige, wo man nicht ablehnen könne; wo man ablehnen könne, sich auf das formelle Recht stütze und keinen anderen Gründen Raum gebe. Durch dies Verfahren des

Abg. Ahlhorn und seiner Freunde sei die Nothwendigkeit der Regulative klar ans Licht getreten.

Von Denjenigen, die bei ihrer Abstimmung von dem Wunsch, zu sparen, geleitet würden, möchte wohl erwogen werden, ob man durch die Nichtbewilligung dieser 200 Thlr. seinen Zweck erreiche. Er fürchte, dies Verfahren werde in das Gegentheil umschlagen. Wenn die Forderung der Billigkeit so groß sei, daß die Staatsregierung derselben Rechnung tragen müsse, dann werde sie gezwungen, jene Hülfserichter auf regulirte Stellen zu setzen, für die im Budget die erforderlichen Summen vorgesehen seien, und jüngere Beamte auf jene nichtregulirten Posten zu setzen. Ob dies im Interesse des Dienstes und der Finanzen sein werde, müsse er anheim stellen.

Es sei nicht immer das Billigste, eine Ausgabe zu verweigern; auch er sei für das Sparen, aber man müsse am rechten Orte sparen. Durch die Ersparung dieser geringen Ausgabe könnten weit erheblichere Kosten erwachsen.

Im Interesse der Billigkeit, des Dienstes und der Finanzen empfehle er daher dringend die Annahme des Minderheitsantrags.

Abg. **Ahlhorn**: Zunächst habe der Abg. Selkman ihn mißverstanden, wenn er sage, er (Redner) habe die Billigkeitsgründe anerkannt; er habe ausdrücklich gesagt, dieselben möchten „theilweise“ oder „einigermaßen“ berechtigt sein. Zwischen einer so beschränkten und einer unbedingten Anerkennung sei ein großer Spielraum. Ob der Vorredner ihn zufällig oder absichtlich mißverstanden, müsse er dahin gestellt sein lassen.

Präsident: Er müsse den Abg. Ahlhorn ersuchen, Persönlichkeiten zu vermeiden, da er sonst genöthigt sein werde, ihn zur Ordnung zu rufen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Selkman habe von ihm und seinen Freunden gesprochen; der Abg. Selkman wisse nicht, ob er Freunde habe und wie dieselben stimmen würden. Was das Interesse des Dienstes betreffe, so sei er ganz entgegengesetzter Ansicht; er halte es für viel besser, wenn zu den jüngeren Kräften einige ältere, erfahrenere Richter an das Obergericht Barel versetzt würden. Dringend empfehlen wolle er weder die eine, noch die andere Abstimmung; er werde gegen die Bewilligung seine Stimme abgeben.

Ministerpräsident **v. Mössing**: In die Rollenvertheilung im Staatsdienste habe der Abg. Ahlhorn sich garnicht einzumischen; ob jüngere Beamte ans Oberappellationsgericht, ältere an das Obergericht Barel zu setzen seien, welche spezielle Stelle überhaupt für einen Staatsdiener geeignet sei, darüber müsse er dem Abg. Ahlhorn alles und jedes Urtheil absprechen.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse stehe ausschließlich der Staatsregierung zu und könne er mit Sicherheit behaupten,

daß der Abg. Ahlhorn über diese Fragen gar kein Urtheil habe.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter nach Schluß der Debatte: Eine Gemischung und ein Urtheil über diese Verhältnisse könne und wolle er sich nicht anmaßen, er wolle aber seine Ansicht aussprechen, das stehe ihm so gut zu wie dem Ministerpräsidenten und werde er dies an dieser Stelle stets thun.

Der Antrag 3 wird in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rübensch, Scriba, Selkman I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, Hardt, Heye, Hoting, Huchting.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus, Bulling, de Couffer, Driver, Eissel, Fortmann, Grelly, Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz.

Abwesend der Abg. Dannenberg.

Anträge 4 und 5 werden angenommen.

Antrag 6:

Regierungscommissär **Weinardus**: Die Frage der Hanseatischen Zulage sei mündlich und schriftlich so oft erörtert, daß er sich enthalten könne, auf die Gründe, die bisher geltend gemacht seyen, zurückzukommen. Er wolle nur einige Punkte, die im Erwägungsschreiben nicht berührt und dies Mal vielleicht überhaupt nicht hervorgehoben seien, vorführen.

Es handele sich einmal um Zulage für einen General, der einen Gehalt bezöge, welcher, wie von dem ganzen Ausschuß anerkannt werde, für ihn nur als Oldenburgischen General regulirt sei. Wenn derselbe nun auch im Dienst der Hanseestädte stehe, in dieser Beziehung einen Revers unterzeichnen müsse, ein Patent erhalte, so scheine es geboten, ihm auch eine Zulage zu geben aus den Geldern, die die Städte vertragsmäßig speziell mit zu diesem Zwecke bezahlten. Letzteres sei nicht zweifelhaft, da sowohl in der alten Brigadeconvention der dreißiger Jahre als in der neuen, auf Grund welcher das jezige Verhältniß bestände, dem damaligen General eine Zulage von 1000 Thlr. (900 Thlr. Gold) pazifizirt sei. Es sei ausdrücklich erwähnt, daß mit zur Bestreitung dieser Zulage die Zahlung der Hanseestädte geschehe. Die weiteren 600 Thlr. sollten auf das übrige Personal von 7 Personen, welches einem mehr oder weniger häufigen Wechsel unterworfen sei, vertheilt werden. Wenn diese Zulage nicht normirt werde, sei die Staatsregierung also nicht in der Lage, bei einem



Wechsel in der Person dieselbe von dem Vorgänger auf den Nachfolger zu übertragen. Das von der Mehrheit beabsichtigte Verfahren, das eine jedesmalige Bewilligung für die bestimmte Person erfordere, müsse also die Staatsregierung bei jedem Personenwechsel in der Zwischenzeit zwischen dem Zusammentritt des Landtags in die größte Verlegenheit versetzen. Eine Einberufung des Landtags zur Bewilligung der Zulage für die neu eingetretene Person werde sich doch schwerlich rechtfertigen lassen.

Die Zulage sei aber nicht bloß dazu bestimmt, die Personen für die vermehrte Mühe und Arbeit zu entschädigen, sondern gleichzeitig einen Ersatz zu bieten für die vermehrten Büreaufkosten und Auslagen, deren Bestreitung aus der Zulage bei der Bewilligung ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde. Wolle man ihnen im Interesse der Städte Arbeit zumuthen, für die sie nur durch das Einkommen aus dem Oldenburger Dienst entschädigt würden, so werde man doch nicht so weit gehen wollen, ihnen selbst Unkosten ohne Ersatz zumuthen. Die Oldenburger (regulirten) Büreaugelder seien aber so knapp zugemessen, daß schon wiederholt unter Nachweis der Ausgaben durch Quittungen und Bescheinigungen um Erhöhung angefragt sei. Solche Anträge seien abschlägig beschieden, weil die Oldenburger Büreaugelder regulirt, um so weniger werde man den Personen vermehrte Büreaufkosten für Thätigkeit in fremdem Interesse zumuthen dürfen. Unter diesen Personen befänden sich z. B. zwei Schreiber des Brigadestabes, Stellen, in denen ein häufiger Personenwechsel eintrete, so daß in der Gewährung der schwer zu entbehrenden Zulage oft Unterbrechung eintreten müßte. Aus diesen speziellen Gründen, die er zur Erwägung vorstellen müsse, solle man der Staatsregierung die Verlegenheit sparen, die mit der Ablehnung des Antrags verbunden sein würde.

Im Landtage, jedenfalls im Ausschuß, sei schon verschiedentlich hervorgehoben, wie die Staatsregierung nach Ablehnung ihres Antrags nicht im Stande sein werde, anständigerweise den Vertrag mit den Hanseestädten aufrecht zu erhalten, weil der Beitrag der Städte von 4—5000 Thlr. zu keinem anderen Zwecke, als zu den in Rede stehenden Zulagen und zu den Inspektionskosten, die kaum zu $\frac{1}{3}$ verausgabt würden, gezahlt werde. Entschiedene Billigkeit gegen die Städte und das betreffende Personal verlange die Verwendung zu Zulagen. Jetzt sei er zu der Erklärung ermächtigt, daß die Staatsregierung den Vertrag zu kündigen genöthigt sein würde, wenn ihre Anträge in dieser beschränkten Weise, wie sie jetzt gestellt, abgelehnt würden. Mit Aufhebung der Convention fielen aber nicht nur der Beitrag der Hanseestädte von 4—5000 Thlr., sondern auch deren Verpflichtung, zu den Kosten der Mobilmachung des Brigadestabes und dessen Unterhaltung auf dem Feldfuße die Hälfte beizutragen. Diese wesentlichen Vortheile fielen mit der Kündigung des Vertrages und zu einer Kündigung sehe sich die Staatsregierung im Fall der Ablehnung

ihres Antrags genöthigt, wie er hiemit im Auftrag derselben erkläre.

Abg. **Ahlhorn**: Es handele sich jetzt nur noch um die Zulage von 500 Thlr. für den General. Früher habe für diesen eine Zulage von 500—1000 Thlr. und 700 Thlr. für das übrige Personal in Frage gestanden. Die Minderheit des Ausschusses habe 500 Thlr. für den General und 600 Thlr. für die übrigen Personen als Zulage beantragt. Mit diesem vom Landtage abgelehnten Antrage habe die Staatsregierung sich einverstanden erklärt, hauptsächlich um über 500 Thlr. Zulage für den neuen General disponiren zu können; denn der gegenwärtige General beziehe die Zulage und könne man sie diesem nicht nehmen. Wenn derselbe in dieser Finanzperiode abgehen sollte und eine Zulage für den neuen nothwendig sei, so könne dem Landtage, der voraussichtlich 1865 zu einer außerordentlichen Diät zusammentreten werde, Vorlage gemacht werden. Er hoffe aber, es werde nicht wieder ein Fremder für diesen Posten engagirt, sondern es lasse sich eine geeignete Persönlichkeit in unserem Offizier-Corps finden; das sei sein und Anderer Wunsch und Ansicht, ein Urtheil, wie er nur gleich befürworten wolle, maße er sich in dieser Sache nicht an. Der General sei bis 2950 Thlr. regulirt und stehe zu erwarten, daß für einen solchen Gehalt eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen sei. Er erinnere noch daran, daß der vorliegende Minderheitsantrag bei der vorigen Berathung mit 31 gegen 16 Stimmen abgelehnt sei und beantrage namentliche Abstimmung.

Regierungscommissär **Weinardus**: Es sei ein Irrthum, daß es sich nur um die 500 Thlr. für den General handele; es handele sich eben sowohl um 600 Thlr. für die 7 anderen Personen des Brigadestabes, bei deren häufigem Wechsel die vorhin angedeutete Verlegenheit durch Ablehnung des Antrags eintreten werde. Ob die Gewährung der Zulage an einen etwaigen neuen General sofort nöthig sein werde, stehe im Ermessen der Regierung, mit der Bewilligung sei die Verwendung noch nicht entschieden. Wenn der gegenwärtige General abgehen sollte, wovon ihm, der den Verhältnissen doch näher stände, übrigens nichts bekannt sei, so werde auch das lediglich Sache der Regierung sein, ob ein Nachfolger aus dem hiesigen oder aus einem fremden Corps zu engagiren sei. Wenn der Abg. Ahlhorn sich über die Sache kein Urtheil anmaßen wolle, so hätte er dieselbe besser ganz unerwähnt gelassen. Er (Redner) enthalte sich jeden Urtheils und glaube auch, die Versammlung werde es nicht am Plage finden, ein Urtheil hierüber zu äußern.

Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Barleben, Bartel,



Becker, Brochhaus, de Couffer, Dannenberg, Ciffel, Görlitz, Greverus, Kunz.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Detken, Oldejohannis, Rösener, Rüdewusch, Scriba, Selmann I., Strackerjan III., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies, Driver, Fortmann, Gräpel, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenk, Müller.

Präsident: Zur Motivirung seiner Abstimmung wolle er nur kurz bemerken, daß er bei der früheren Verhandlung über diese Angelegenheit gegen den Antrag gestimmt habe, auch in der Sache selbst eine andere Anschauung nicht gewonnen habe, weil seiner Ansicht nach die Gelder für die Arbeit unseres Personals im Interesse der Hansestädte nicht wohl von Groß. Staatsregierung so angerechnet werden könnten, daß die Entschädigung der Personen in ihrem sonstigen Gehalte enthalten sei und der Staat einen Ersatz für deren verminderte Arbeitskraft, die ganz dem hiesigen Dienst zu widmen sei, in Oldenburgischem Interesse beziehe. Wenn er hier dennoch für den Antrag gestimmt habe, so sei das geschehen, weil regierungsseitig erklärt sei, daß die Staatsregierung die Sache anders auffasse und sich durch Ablehnung des Antrags zu einer Kündigung der Convention bewegen finden werde. Eine solche halte er aber für nachtheilig und wolle nicht zu denjenigen gehören, die, um augenblicklich zu sparen, größere Ausgaben veranlaßten, einem schlechten Haushalter gleich, der seine Pferde schlecht füttere und seine Sparsamkeit theuer büßen müsse durch Verlust derselben und die Kosten neuer Anschaffung.

Antrag 7 wird angenommen.

Anträge 8 und 9:

Regierungscommissär **Meinardus:** Bei der ersten Berathung habe er bereits darauf aufmerksam gemacht, wie die Staatsregierung ihre Forderung einerseits nur in der Ueberzeugung von deren Nothwendigkeit gestellt habe, andererseits durch die Art des Antrags gezeigt habe, wie sie die Ausgabe ohne besondere Mittel ermöglichen wolle. Die Staatsregierung habe auch nicht die Absicht gehabt, künftig außerordentliche Mittel für diese Einrichtung zu beantragen und da jetzt von der Minderheit die Bewilligung unter dieser Bedingung beantragt sei, so sei er Namens der Staatsregierung befugt, sich mit dieser Bedingung einverstanden zu erklären.

Der Abg. Bartel bemerkt, daß er nunmehr auch für den Antrag Nr. 8 stimme.

Antrag 8 wird angenommen, 9 damit erledigt.

Antrag 10:

Abg. **Ahlhorn:** Er bemerke, daß der Ausschuß bei

dieser Position in erster Lesung einstimmig Ablehnung beantragt habe, jetzt wolle eine Minderheit die Summe bewilligen, die Mehrheit ablehnen. Er werde gegen den Antrag Nr. 10 stimmen.

Abg. Brader beantragt namentliche Abstimmung.

Regierungscommissär **Meinardus:** Er brauche den vorliegenden Antrag nicht weiter zu motiviren, da es hinreichend bei der vorigen Berathung geschehen. Die geltend gemachten Billigkeitsgründe seien nicht anerkannt. Für die Bewilligung der Zulagen hätten noch dringendere Billigkeitsgründe gesprochen als für diese Position, da eine Brigaderversammlung nicht bestimmt in Aussicht stehe.

Da die Convention in Folge der Beschlußfassung zu Antrag 6 nicht aufrecht erhalten werde und folglich eine Brigaderversammlung zur Zahlung der fraglichen Marschkosten-Entschädigung keine Veranlassung geben könne, ziehe er den vorliegenden Antrag Namens der Staatsregierung zurück.

Anträge 11 und 12:

Abg. **Ahlhorn:** Die Mehrheit habe geglaubt, der eventuelle Antrag der Staatsregierung auf Erhöhung zu den einzelnen Positionen, wenn der Gesamtbetrag auch den des beantragten Zulageparagraphs in Etwas übersteige, sei vorzuziehen, man könne besser übersehen, wohin die Zulagen fallen sollten. Früher, wenigstens im Ausschuß, habe es geheißsen, es lasse sich nicht die Eventualität einer größeren Verwendung in den einzelnen Positionen im Voraus übersehen, da mitunter 20—30 Personen unter einen Paragraphen fielen. Jetzt sei sogar zu §. 8 eine Zulage beantragt von 100 Thlr., in dem es sich um eine einzelne Person, den Oberstaatsanwalt, handele. Dieser sei bis zu 2200 Thlr. regulirt, sei vor 8 Jahren mit 1800 Thlr. in den Staatsdienst getreten und sei bereits eine Erhöhung seines Gehaltes auf 2000 Thlr. in Aussicht genommen und bewilligt. Bei dieser einzelnen Person habe es sich nicht übersehen lassen, ob nicht bereits nach einem Jahr eine fernere Zulage von 100 Thlr. erforderlich sein werde. Er werde für den eventuellen Antrag Nr. 12 stimmen.

Abg. **Selmann II.:** Er sei durchaus entgegengesetzter Ansicht wie der Vorredner. Aus dem Antrage 12 ersehe man, daß derselbe 200 Thlr. für 1864, 200 für 1865 und 100 Thlr. für 1866 mehr im Budget in Ausgabe stelle, als Nr. 11. Diese Summen würden wahrscheinlich nicht gebraucht; das sei um so mehr Grund, sie nicht zu bewilligen, um nicht unnöthige Ausgaben ins Budget zu bringen, da man sich dann auch nach Deckungsmitteln umsehen und die Beträge vielleicht nothwendigen Ausgaben entziehen müsse.

Ein irgend haltbarer Grund sei von dem Abg. Ahlhorn nicht geltend gemacht; im Bericht sei gar keiner enthalten und in seiner Rede sage er nur, es sei besser, wenn



man sehe, bei welcher Behörde die Angestellten Zulage haben sollten. Welches Interesse man daran haben könne, sehe er nicht ein; jedenfalls werde vom Landtage darauf kein Gewicht zu legen sein; dieser habe nicht zu prüfen, für welche Behörden und welche Personen eine Zulage disponibel sein solle, sondern er habe zuzusehen, ob die beantragte Summe innerhalb des Regulativs liege und sein Augenmerk darauf zu richten, daß ins Budget nicht unnöthige Ausgabenposten aufgenommen würden. Da der Antrag 11 auf eine niedrige Summe gerichtet, sei dieser vorzuziehen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Er wolle sich auf die früher eingehend erörterte Frage nicht speziell einlassen, sonder nur bemerken, daß er die Auffassung des Abg. **Ahlhorn**, wenn derselbe sich wundere, daß bereits für das nächste Jahr für den Oberstaatsanwalt eine Zulage in Aussicht genommen sei, für unrichtig halte. Er fasse das so auf, daß nicht für die jetzige Person, sondern für einen Wechsel in der Person, oder andere Eventualität die Summe disponibel sein solle.

Präsident: Zunächst komme Antrag 11, dann, im Fall der Ablehnung desselben, 12, als ein eventueller, zur Abstimmung.

Abg. **Ahlhorn** beantragt namentliche Abstimmung über den zuerst zur Abstimmung verstellten Antrag, nimmt diesen Antrag aber wieder zurück.

Der Antrag Nr. 11 wird mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Antrag 12 damit erledigt.

Antrag 13 angenommen.

Abg. **Ahlhorn** zur Geschäftsordnung: Bei der Stimmzählung zu Antrag 11 müsse ein Irrthum unterlaufen sein, die Summe ergebe 47 Stimmen, während sämtliche 49 Abgeordnete im Saal anwesend gewesen seien.

Präsident: Zwei Mitglieder des Büreaus seien ungewisselhaft; er würde übrigens gegen eine wiederholte Abstimmung Nichts zu erinnern haben, wenn nicht Landtagsmitglieder seitdem den Saal verlassen hätten und von der jetzigen Abstimmung Nichts wüßten.

Abg. **Ahlhorn:** Nur der Abg. **Pancraz** sei hinausgegangen; wenn sich ein Mißverhältniß herausstelle, glaube er, sei der Zweifel durch wiederholte Abstimmung zu beseitigen.

Aus der Versammlung wird bemerkt, daß nach Zählung von verschiedenen Seiten 26 als für den Antrag stimmend gezählt seien, wonach sich unter Zurechnung der Minderheit von 23 Stimmen die Gesamtzahl ergebe.

Präsident: Er sei über das Resultat nicht zweifelhaft; nachdem die Verhandlungen bereits weiter vorgeschritten,

lasse sich die Sache nicht mehr constatiren. Sonst würde er gegen eine wiederholte Abstimmung Nichts haben. Wenn in dieser Sache kein Antrag gestellt werde, gehe er weiter.

Die Anträge 14 bis 18 incl. werden angenommen.

Anträge 19 und 20:

Ministerpräsident v. Köning: Die Sache läge hier wesentlich so, wie bei den Hilfsrichtern des Oberappellationsgerichts, wenn auch faktisch im Einzelnen anders. Die Hauptgründe, die entschiedenste Forderung der Billigkeit, seien hier dieselben so wie dort. Bei den Amtsrichtern, die hier in Frage ständen, komme der fernere Grund hinzu, daß diejenigen, welche durch die Ablehnung der beantragten Zulage betroffen würden, nicht die jüngsten unter der Gesamtzahl seien. Die Ablehnung werde daher eine Veränderung im Dienste zur Folge haben, die nicht nur dem Interesse des Dienstes, sondern, wegen der durch die Versetzung nothwendig werdenden Reisekosten, auch dem finanziellen Interesse zuwider laufe.

Weiteres habe er nach den gemachten Erfahrungen nicht hinzuzusetzen.

Es liegt ein unterstützter Antrag des Abg. **Ahlhorn** auf namentliche Abstimmung vor.

Präsident: Bei verschiedenen Anträgen, die lediglich in der zur Bewilligung empfohlenen Summe differirten, werde er, wie bisher verfahren sei, erst die geringere Summe und dann das in dem anderen Antrage enthaltene plus zur Abstimmung bringen. Die namentliche Abstimmung werde dem entsprechend über das im Antrag 20 enthaltene Mehr stattfinden haben.

Antrag 19 angenommen, die im Antrag 20 enthaltenen 480 Thlr. für 1864, 640 Thlr. für 1865 und 720 Thlr. für 1866 werden in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 23 Stimmen bewilligt.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Pancraz, Russell, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers, Warleben, Bartel, Becker, Brochhaus, Bulling, de Couffer, Dannenberg, Driver, Gissel, Fortmann, Görlitz, Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz, Lieberding.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Detken, Oldejohanns, Köfener, Rüdibusch, Selkmann I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Müller.

Abwesend: Abg. **Scriba.**

Antrag 21 angenommen.



Antrag 22, 23 und Antrag der Staatsregierung:

Staatsminister **v. Berg**: Eine überwiegende Mehrheit im Ausschusse habe zwar die Bedürfnisfrage bejaht, indem sie mit der Staatsregierung die Anstellung eines besonderen Anstaltsgeistlichen für erforderlich halte. Ein Theil dieser Mehrheit bemerke freilich, daß die nachtheilige Wahl eines Bauplatzes für das Weibergesängniß dies Bedürfnis hervorgerufen habe. Er möchte diese, die Abgg. Müller und Tölnner, fragen, welches denn der geeignete Bauplatz sei? Die Staatsregierung habe einen passenderen nicht aufzufinden vermocht. Die Anträge der Ausschusmitglieder, die das Vorhandensein eines Bedürfnisses anerkannt hätten, genügten indessen nicht zur Befriedigung desselben. Wie man einem Geistlichen gegen einen Zuschuß von 200 Thlr. zumuthen könne, für die Funktionen in der Anstalt einen Hilfsgeistlichen zu halten, wenn die Befoldung des Anstaltsgeistlichen aus der Staatskasse in maximo 150 Thlr. betrage? Man müßte demselben geradezu Opfer ex propriis abverlangen. Aber auch die im Antrag 23 empfohlene Bewilligung genüge nur vorläufig und könne damit unbedingt nicht das erreicht werden, was man wünschen müsse, nämlich im Interesse der Anstalt und ihrer Bewohner, deren geistige Pflege und Besserung man anstreben wolle und solle, eine geeignete Persönlichkeit dauernd zu gewinnen.

Antrag 22 angenommen, 23 abgelehnt, Antrag der Staatsregierung damit erledigt.

Antrag 24:

Staatsminister **v. Berg**: Bei der ersten Verhandlung über diese Angelegenheit sei er bemüht gewesen, nachzuweisen, daß ein Bedürfnis, das Personal zu vermehren, vorliege. Die Staatsregierung habe einen Hausmeister beantragt, und, wie früher die Aufgabe dieses Postens angegeben sei, sich in dem Erwägungsschreiben bemüht, die Nothwendigkeit dieses Beamten nachzuweisen.

Derselbe solle nicht, wie der Ausschuß gemeint habe, wesentlich zur Vertretung, sondern hauptsächlich auch zur Bewachung der Gefangenen dienen. Dazu könne man nicht, wie vorgeschlagen, einen Dienstmann nehmen, sondern müsse eine Persönlichkeit gewinnen, über die man dauernd disponiren könnte und die unter der Aufsicht der Regierung stände. Wesentliches Gewicht sei seitens der Staatsregierung auf das Urtheil des Vorstandes gelegt, und gewiß mit Recht, denn dieser widme der Anstalt seine volle Arbeitskraft und sei mit Anträgen nicht eher hervorgetreten, als er sich habe sagen müssen, ohne Vermehrung des Personals könne er die Verantwortung nicht länger tragen. Auch dies Mal habe der Ausschuß vorzugsweise die Frage nach der Nothwendigkeit einer Person zur Vertretung erörtert, während doch die Staatsregierung auf die erforderliche Vermehrung des Schutzpersonals Gewicht gelegt habe. Noch neuerdings sei ihm ein Bericht

zugegangen, mit der positiven Behauptung, deren Richtigkeit von der Regierung nicht bezweifelt sei, daß eine Vermehrung des Schutzpersonals durchaus unentbehrlich sei. Wenn der Landtag mit dem ursprünglichen Antrage der Staatsregierung nicht einverstanden sei, so könne dem Bedürfnis einiger Maßen auch durch die Anstellung eines vierten Aufsehers abgeholfen werden.

Er beantrage:

Der geehrte Landtag wolle zur Anstellung eines vierten Aufsehers bei der Gefängnißanstalt in Oldenburg pro 1864 166 $\frac{2}{3}$ Thlr. und pro 1865/66 jährlich 240 Thlr. bewilligen.

Abg. **Vancras**: Namens des Ausschusses könne er sich über diesen Antrag nicht aussprechen, da derselbe nicht zur Berathung gelegen habe, er persönlich sei mit demselben einverstanden.

Der Antrag der Staatsregierung wird mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Antrag 25:

Staatsminister **v. Berg**: Es sei eine auffallende Erscheinung, daß in einem Lande wie Oldenburg die Anträge der Staatsregierung im Interesse der Landwirthschaft, zur Förderung der materiellen Interessen, vom Landtage nicht mit freudiger Zustimmung aufgenommen würden. Man solle einmal die Budgets anderer Länder, namentlich unseres Nachbarlandes Hannover, vergleichen, wo ähnliche Verhältnisse, nur vielleicht nicht so schlimm, wie bei uns, obwalteten, und man werde dort bedeutende Summen zu diesem Zwecke ausgeworfen finden. Die Culturverhältnisse Oldenburgs seien so ungünstig, wie kaum anderswo; die Hebung und Förderung derselben müßte die Staatsregierung daher nicht aus den Augen verlieren und, wenn auch mit bescheidenen Forderungen, auf derartige Bewilligungen zurückkommen. Die Behauptung von der Nothwendigkeit, eine Hebung der Cultur zu fördern, wolle er nur durch eine Angabe begründen: Unser Land habe noch über 41 pCt., also fast die Hälfte uncultivirte Ländereien. Der Landtag habe, wenn er nicht irre, in Folge eines Antrages aus seiner Mitte, für die verflossene Periode Mittel zu Stipendien für den Besuch auswärtiger landwirthschaftlicher Lehranstalten bewilligt. Die Mehrheit des Ausschusses empfehle jetzt die Ablehnung dieser Position. Es liege auf der Hand, wie nachtheilig es in allen Richtungen wirken müsse, wenn der Landtag bald dieses, bald jenes Prinzip anerkennte; wie Leute, die auf fernere Bewilligung gerechnet, durch die Ablehnung in die größte Verlegenheit gebracht werden könnten. Von den Mitteln, die der Landtag in voriger Diät bewilligt, sei nur ein Stipendium verliehen, der Betreffende werde, so wie die Ablehnung der Position seitens des Landtags erfolge, ohne seine Studien zu vollenden, in die Heimath zurückkehren müssen. Solche Schwankungen in der Verwaltung müßten



durchaus vermieden werden; daß die Staatsregierung mit der Verwendung der Gelder nicht leicht verfare, gehe schon daraus hervor, daß von den größeren disponiblen Mitteln nur ein Stipendium ausgegeben sei. Er hoffe, daß der Landtag, in richtiger Würdigung der Interessen des Landes, dem Antrage 25 beitreten werde.

Abg. Brader: Er werde für den Antrag stimmen, wiewohl er es lieber gesehen hätte, daß mehr für die Ackerbauschule und die Vermehrung der Lehrkräfte an dieser Anstalt geschehe. Für das ganze Land halte er die Förderung der Neuenburger Schule für nutzbringender, als die Ausbildung Einzelner auf auswärtigen Anstalten, welche die erworbenen Kenntnisse vielleicht im Auslande verwendeten. Weil die Verwendung aber zur Hebung der Landwirthschaft, wenn auch nur wenig, beitragen werde, so stimme er für dieselbe, denn er stehe auf dem Standpunkte, daß er Alles aufbieten zu müssen glaube, was zur Förderung der Cultur, die in unserem Lande noch so weit zurück sei, gereiche. Es liege seiner Ansicht nach aber nicht nur an der niedrigen Bildungsstufe unserer kleineren Landwirth, daß Oldenburg noch so reich an uncultivirten Flächen sei, sondern auch daran, daß der Staat nicht genügend mit Anlagen an Entwässerung, Wegen und dergleichen vorgehe. Er glaube, zu solchen Unternehmungen ließe sich eine Anleihe wohl rechtfertigen und werde reichliche Zinsen bringen.

Antrag 25 wird angenommen.

Antrag 26:

Abg. Töllner: Er glaube, wenn die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Neuenburg weiter ausgebildet und mit mehr Lehrkräften ausgerüstet würde, so daß sie die Concurrenz mit auswärtigen Anstalten aushalten könne, so werde das mehr Nutzen schaffen, als die Verwendung für eine zweite Lehranstalt im Herzogthum. Daß die Neuenburger Schule aus den Münster'schen Landestheilen aus confessionellen Gründen nicht besucht werden sollte, dies Bedenken könne er nicht theilen.

Abg. Brader: Auch er halte es für besser, wenn die Ackerbauschule zu Neuenburg, mit größeren Lehrkräften ausgerüstet und erweitert, die Zöglinge des ganzen Landes vereinige. Eine größere Anstalt biete namentlich auch mehr Gelegenheit, die jungen Leute durch den Verkehr mehr abzuschleifen. Für den Antrag 26 werde er trotzdem stimmen, weil er sich den Uebelstand nicht verhehlen könne, daß die Münsterländer gar zu leicht abgehalten werden könnten, ihre Söhne in einen District zu senden, wo sie in confessioneller Beziehung keine Ausbildung empfangen könnten. Zudem sei die beantragte Summe nicht hoch; entwickle sich auch die Anstalt nicht in der gewünschten Weise, so werde sie doch Bildung verbreiten und so die Ausgabe reichlich zinstragend machen.

Abg. Selkmann II.: Er empfehle die Annahme des Antrags; die vom Abg. Töllner gegen denselben geltend gemachten Gründe würden bei genauerer Prüfung nicht Stich

halten. Vom Abg. Brader sei es bereits ausgesprochen und könne von ihm mit der vollsten Ueberzeugung wiederholt werden, daß Neuenburg von den Söhnen des Münsterlandes wenig, fast garnicht werde besucht werden; und zwar nicht nur aus confessionellen Rücksichten, sondern auch deshalb, weil die Neuenburger Schule ihnen noch zu fern liege. Es komme darauf an, zunächst anzuregen, daß die jungen Landwirth weiter gingen; ihnen nahe zu legen, daß eine höhere Ausbildung für sie nothwendig sei. Müsse man es vor Allem bequem machen, so werde dem am Besten entsprochen, wenn zunächst in Cloppenburg an der schon vorhandenen Anstalt ein Lehrer der Landwirthschaft angestellt werde. Der Abg. Töllner wolle Neuenburg zu einer höheren Lehranstalt erheben; in gewisser Beziehung sei er damit einverstanden, aber eine höhere Lehranstalt setze auch eine höhere Vorbildung voraus, die nicht in den Volksschulen gewonnen werde. Schon jetzt stellte sich in Neuenburg manchmal heraus, daß die jungen Leute aus dem Besuche der Anstalt nicht den vollen Nutzen hätten ziehen können, weil sie nicht genügend vorgebildet gewesen. Ein äußerst zweckmäßiges Mittel solcher Vorbildung werde in Cloppenburg geboten, wo eine Realschule da fortfahre, wo die Volksschule aufhöre. Werde zunächst in der Nähe diese Vorbildung geboten und durch die Anfangsgründe die Ueberzeugung in den Schülern wach gerufen, wie wenig sie wüßten und wie viel sie wissen müßten, dann würden sie leicht weiter gehen, die höhere Anstalt in Neuenburg besuchen und, genügend vorbereitet, von dem dortigen erweiterten Unterrichte den schönsten Nutzen ziehen. So, glaube er, werde das in Cloppenburg Bezweckte eine wesentliche Beförderung der Neuenburger Ackerbauschule werden.

Abg. Windhaus: Er könne sich den Vorrednern anschließen und wolle nur noch hervorheben, daß die Gründung einer zweiten Anstalt in den südlichen Landestheilen sich auch wegen der verschiedenen Bodenbeschaffenheit empfehle.

Abg. Nussell: Worauf es hauptsächlich ankomme, das sei, die weitere Ausbildung der Landwirth durch die Ackerbauschule allgemeiner zu machen; das geschehe hauptsächlich durch den Anschluß dieser Institute an den Bildungsgang der Volksschule. Die Ackerbauschule in Neuenburg nehme diesen Standpunkt nicht ein und sei es schon vorgekommen, daß Schüler, die keine besondere Vorbildung erhalten, die Schule in Neuenburg mit Nutzen nicht hätten besuchen können. Die Schule in Cloppenburg, um deren Unterstützung es sich hier handle, schließe sich mehr dem Unterrichte in den Volksschulen an, werde also die Schüler für das Institut in Neuenburg vorbereiten und dadurch zum wahrhaft nutzbringenden Besuche dieser Lehranstalt wesentlich beitragen.

Antrag 26 wird angenommen.

Antrag 27:

Staatsminister v. Berg: Der Ausschuß sei mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß die im §. 31 a. aufgenommenen Mittel zu folgenden Zwecken verwandt werden



sollen: Beförderung der Drainage, der Kieselanlagen, Verkoppelungen und Wirthschaftsregulirungen. Wenn alle diese Zwecke mit 400 Thlr. erreicht werden sollten, so könne in jeder Richtung nur wenig geschehen. Selbst mit den von der Staatsregierung beantragten 700 Thlr. sei die Verwendung noch mehr beschränkt, als es seines Erachtens im Interesse des Landes sei; auf diese Summe habe sich die Forderung beschränken müssen wegen der großen Ansprüche, die von allen Seiten auf die Landeskasse gemacht würden. Beanstandet sei eine Verwendung „zur Unterstützung kleiner Grundbesitzer bei besserer Einrichtung ihres Landwirthschaftsbetriebes“, sie sei vom Ausschuss anscheinend deshalb nicht befürwortet, weil man es nicht klar erkannt habe, was die Staatsregierung hierbei im Auge habe. Es sei dies einfach Folgendes: Die Staatsregierung wünsche einzelnen intelligenten kleinen Leuten in verschiedenen Landestheilen mit Rath und materiellen Mitteln in einer Weise zu Hülfe zu kommen, daß ihre Wirthschaften als Beispiele eines verbesserten Landwirthschaftsbetriebes dienen könnten. Diese Anregung durch eine Art von Musterwirthschaften unter Ahresgleichen werde in dem zahlreichsten Stande der kleinen Leute wohlthätig wirken. Alles, was wünschenswerth, könne man mit den geringen Mitteln von 700 Thlr. nicht erreichen, er empfehle dringend, wenigstens diese Summe zu bewilligen.

Abg. **Brader**: Er sei für den Antrag der Staatsregierung, da er glaube, daß Verwendungen in den angegebenen Richtungen von Wichtigkeit seien und eine Summe von 400 Thlr. für die verschiedenen Zwecke doch gar zu gering erscheine. Wo man Drainirungen durch unentgeltliche Abgabe von Drains befördert habe, sei dieser Verbesserung Vor Schub geleistet, da das neue Verfahren bald Nachahmung unter den Nachbarn gefunden habe. Die wenigen hundert Thaler, um deren Bewilligung es sich handle, drückten die Steuerzahler nicht, ihre Verwendung kräftige den kleinen Mann zur Tragung der Steuern. Die Abgeordneten aus den Fürstenthümern kannten den Zustand auf unserer Geest vielleicht nicht, diese sollten es ihm glauben, daß es geboten sei, dem kleinen Mann unter die Arme zu greifen, und mit ihm für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Abg. **Pancras**: Der Ausschuss wolle eine Verwendung „zu Wirthschaftsregulirungen“ nicht; die zu dieser Auffassung Veranlassung gebenden drei ersten Zeilen des ersten Absatzes auf Seite 1013 des Abklatzsches seien irthümlich stehen geblieben, während sich aus den weiteren Ausführungen des Berichtes ergebe, daß der Ausschuss diesen Zweck nicht empfehlen könne. Daß die Herausgabe auch hier dem kleinen Manne zu Gute kommen sollte, habe man vernommen; der Ausschuss glaube aber, es werde sich ein richtiges Maß nicht finden lassen.

Abg. **Rüdebusch**: Er könne ganz auf den Abg. Brader Bezug nehmen, um seine Abstimmung für den Antrag der Staatsregierung zu motiviren.

Antrag 27 wird angenommen, die Bewilligung fernerer 300 Thlr. für 1864/66 nach dem Antrage der Staatsregierung wird angenommen.

Anträge 28 und 29 angenommen.

Antrag 30:

Abg. **Strackerjan II.**: Von der Staatsregierung werde Werth darauf gelegt, daß ihr die Verwendung dieser Gelder vor Feststellung des Budgets gestattet werde, da am 1. Mai bereits Zahlungstermin sei. Im Ausschuss habe er die Sache nicht mehr zur Sprache bringen können, glaube jedoch davon überzeugt sein zu dürfen, daß dieser damit einverstanden sei, wenn er beantrage, diese Gelder der Staatsregierung sofort zur Disposition zu stellen.

Der Antrag 30 wird angenommen, der des Abg. Strackerjan II. desgl.

Antrag 31 angenommen, 32 desgl.

Antrag 33 und 34:

Ministerpräsident **v. Hössing**: Die Sache verhalte sich hier gerade so, wie bei den Hülförchtern des Oberappellationsgerichts und bei den nichtregulirten Amtsrichtern; er habe seinen zu jenen Positionen gemachten Bemerkungen Nichts hinzuzufügen, nur das Gewicht der Billigkeitsgründe hervorzuheben.

Antrag 33 angenommen, das in Antrag 34 beantragte Mehr mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Abg. **Russell**: Es liege ein Versehen in der Zählung vor; die Abstimmung habe Stimmengleichheit von 24 gegen 24 Stimmen ergeben.

Präsident: Solche Einwendungen gegen die Richtigkeit der Zählung müßten durchaus sofort vorgebracht werden, so lange sich das Resultat noch constatiren ließe.

Abg. **Bartel**: Als Büreaumitglied habe er bei sorgfältiger Zählung 25 Sitzende herausgebracht. Wenn Jemand sich so mangelhaft von seinem Plaze erhöhe, daß man ihn unter die Sitzenden rechne, so sei das seine Sache.

Aus der Versammlung werden Zweifel geäußert und nochmalige Abstimmung gewünscht.

Auf Vorschlag des Präsidenten ist der Landtag damit einverstanden, wiewohl es gegen die Geschäftsordnung verstöße, noch einmal abstimmen zu lassen und zwar namentlich.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag 34 mit 25 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Rösemer, Rüdebusch, Scriba, Selkman I., Strodthoff, Struthoff, Söhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bunnies, Fortmann, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Pancras, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel,



Becker, Brockhaus, Bulling, de Cousser, Dannenberg, Driver, Giffel, Görlitz, Graepel, Greverus, Hehe, Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding.

Antrag 35 wird angenommen.

Antrag 36 und 37:

Ministerpräsident **v. Hössing**: Von der Minderheit des Ausschusses werde ein Ausfall für die Deckung der Geschäftskosten ohne Weiteres auf das Schulgeld verwiesen, obgleich dasselbe in dem hiesigen Gymnasium bereits höher sei, als in den entsprechenden Lehranstalten unseres Landes. Ein solcher Antrag habe seines Erachtens überall keine Aussicht auf Erfolg und enthalte er sich daher der Ausführung der weiteren Gründe für den mit der Position der Staatsregierung übereinstimmenden Mehrheitsantrag.

Antrag 36 angenommen, das im Antrage 37 enthaltene plus wird gleichfalls angenommen.

Antrag 38:

Ministerpräsident **v. Hössing**: Der vorliegende Gegenstand sei von der höchsten Bedeutung. Die Gründe der Billigkeit sprächen auf das Entschiedenste für die Bewilligung der von der Staatsregierung beantragten Summe. Die Gründe für und wider seien bereits so gründlich erörtert, daß er lediglich auf die Ausführungen des Erwägungsschreibens und des Minderheitsberichtes verweisen könne. Er glaube nicht, daß der Landtag diese von der Staatsregierung beantragte Position ablehnen werde.

Antrag 38 und 39 werden angenommen.

Antrag 40:

Abg. **Strackerjan II.**: Vom Regierungscommissär sei folgender Antrag gestellt:

Für den Fall, daß während der jetzigen Finanzperiode eine Erledigung der Nebeneinnehmerstellen in Barel oder in Zeven eintritt, ermächtigt der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, dem Nachfolger im Dienste die beim Voranschlage vorgesehenen Gehalte und Geschäftskosten zu gewähren.

Mit einem correspondirenden Antrag für Zeven sei der Ausschuß einverstanden gewesen und habe sich bei Besprechung des eben verlesenen Antrags für die Empfehlung desselben entschieden. Man sei damit einverstanden gewesen, daß ein wesentliches Moment für die Bewilligung über das Regulativ in dem großen Umfang der Geschäfte liege.

Dieser Antrag und sodann die Anträge 40 und 41 werden angenommen.

Die Berathung wird hiermit abgebrochen.

Schluß der Sitzung gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 13. d. M., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen Berathung.
- 2) Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

